

18.10.2016 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

## Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil in der Rechtssache C-294/15

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass das Unionsrecht auf ein Verfahren über die Ungültigerklärung einer Ehe anwendbar ist – auch wenn dies von einem Dritten nach dem Tod eines der Ehegatten in Gang gesetzt wurde. Dieser könne sich dann aber nur auf manche der unionsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsgrundlagen stützen.

### Erbin fordert Ungültigerklärung wegen Bigamie

Im Jahr 2012 erhob Edyta Mikołajczyk bei einem polnischen Gericht eine Klage auf Ungültigerklärung der im Jahr 1956 in Frankreich zwischen dem bereits verstorbenen Stefan Czarnecki und Marie Louise Czarnecka geschlossenen Ehe. Sie brachte dazu vor, die **testamentarische Erbin** der am 15. Juni 1999 verstorbenen ersten Ehegattin von Stefan Czarnecki, Zdzisława Czarnecka, zu sein. Nach Ansicht der Klägerin bestand die 1937 in Polen zwischen Stefan Czarnecki und Zdzisława Czarnecka geschlossene Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung zwischen Stefan Czarnecki und Marie Louise Czarnecka noch. Bei der zuletzt genannten Ehe handele es sich daher um eine **bigamische Verbindung**, die aus diesem Grund für ungültig erklärt werden müsse.

Die Beklagte Marie Louise Czarnecka beantragte ihrerseits, die Eheungültigkeitsklage wegen Unzuständigkeit der polnischen Gerichte als unzulässig abzuweisen. Ihrer Auffassung nach hätte diese Klage vor einem französischen Gericht erhoben werden müssen.

### Berufungsgericht Warschau ersuchte Gerichtshof um Klärung

Nach polnischem Recht kann jeder die Ungültigerklärung der Ehe wegen des Weiterbestehens einer früheren Ehe eines der Ehegatten fordern, der daran ein **rechtliches Interesse** hat. Der im Rechtsmittelweg angerufene Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau, Polen) ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union um Klärung.

Zum einen solle entschieden werden, ob die *Unionsverordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung* auf Verfahren über die Ungültigerklärung einer Ehe anwendbar sei, die von einer anderen Person als einem der Ehegatten nach dem Tod eines der Ehegatten in Gang gesetzt wurden. Zum anderen solle geklärt werden, ob eine solche Person sich auf die in der zitierten Verordnungsbestimmung vorgesehenen **Zuständigkeitsgrundlagen** stützen könne.

### Das Urteil des europäischen Gerichtshofs

